STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 014 243

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend), B.A.
Hochschule:	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort:	Oldenburg
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Zum Abschnitt "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. S. 9 Akkreditierungsbericht):

Gemäß Akkreditierungsbericht entspricht das Diploma Supplement der aktuellen Fassung von 2018. Bei der Durchsicht des eingereichten Diploma Supplements ist jedoch aufgefallen, dass die Hochschule eine nur in Teilen aktuelle Fassung verwendet. Im konkreten Falle sind u.a. die Angaben zum Qualitätssicherungssystem in Abschnitt 8, Fußnote 6 und 7 zu aktualisieren, sodass hierfür zunächst die Erteilung einer Auflage vorgesehen war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme legt dir Hochschule nachvollziehbar dar, dass die zuvor erwähnte Aktualisierung der Fußnoten zwischenzeitlich erfolgt ist und sie belegt dies mit einem entsprechend aktuellen Exemplar des Diploma Supplements. Der Akkreditierungsrat kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Auflage nicht erteilt werden muss.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Zugangsordnung jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat